

geleisteten Summen verloren sein sollten. Dies aber sei weder billig noch gerecht. Demnach wollten sie die Bevormundung der zweiten Kammer bei der Staatsregierung beanspruchen:

daß ihr Verein ohne Ausschluß in die allgemeine Anstalt zu Unterstützung der Predigerwitwen- und Waisenkasse mit aufgenommen, ihr Kapitalfonds an 650 Thln. mit dem allgemeinen Fonds der Anstalt vereinigt werde, eine Ermäßigung der jährlichen Beiträge eintrete, und den Witwen der fernerhin bei dem Vereine haltenden Prediger, sowie den Schullehrerwitwen, und zwar ersteren außer der allgemeinen, auch die vereinsmäßige jährliche Pension von 30 Thln. zugesichert werde.

G u t a c h t e n.

Wäre die vorliegende Eingabe bloß als Reclamation gegen die oberrwähnte Kreisdirectorialverordnung zu betrachten, so wäre sie formell unstatthaft, da nicht nachgewiesen ist, daß gegen diese Verordnung um Abhülfe bei dem betreffenden hohen Ministerio nachgesucht worden. Allein diese Eingabe ist zugleich, wie die Schlußbitte bezeugt, als Petition anzusehen, und deshalb geht die Deputation auch auf das Materielle über. Der Theil des Anbringens, der sich als Beschwerde über die mehrerwähnte Kreisdirectorialverordnung ausweist, erledigt sich, wenn man die Grundsätze ins Auge faßt, welche das hohe Cultministerium neuerdings in Ansehung der in Rede stehenden Vereine angenommen, und die der Kammer in dem anderweiten Berichte mitgetheilt worden sind, welchen die Deputation über die Petition mehrerer Geistlichen aus der Annaberg-Grünstädtler Ephorie erstattet hat; denn nach diesen Grundsätzen, die wesentlich von den in der mehrberegten Kreisdirectorialverordnung aufgestellten abweichen, ist das fernere Bestehen des Vereins der Petenten nicht behindert, da

den Grabeausstattungs-pensionskassen, die eignes Kapitalvermögen besitzen, die Fortdauer in der zeitlichen Art zugesichert ist.

Was dagegen den Theil der Eingabe, der als Petition zu betrachten, insonderheit das Petikum anlangt, so verlangen hier die Bittsteller etwas, was ihnen keineswegs zuzugestehen sein dürfte. Ihr Gesuch geht nämlich

1.

nicht allein dahin, daß die Witwen, die der Verein bereits jetzt zu pensioniren hat, sondern noch

2.

die künftigen Witwen der fernerhin bei dem Vereine haltenden Prediger und Schullehrer aus der allgemeinen Predigerwitwen- und Waisenkasse nicht nur die nach diesem Gesetze zu empfangenden, sondern auch die vereinsmäßigen jährlichen Beiträge von 30 Thln. erhalten mögen.

Würden die Petenten

ad 1

sich auf den Antrag beschränken, daß die bereits in Pension stehenden 12 Witwen ihres Vereins aus der allgemeinen Predigerwitwen- und Waisenkasse die Pensionsgebühren empfangen, so würde die Deputation die Bevormundung eines derartigen Gesuches, unter Annahme des von den Petenten bereits erklärten Anerbietens der Abtretung der dem Vereine zustehenden 650 Thlr., und unter der Bedingung vorgeschlagen haben, daß die Commun Zittau die vertragmäßigen, zu dem Vereine jährlich zu zahlenden 100 Thlr., so lange an die Staatskasse fortbezahle, bis der Aufwand, welchen der Staat außer den Zinsen der an ihn abzutretenden, ebengedachten 650 Thlr. zu fernerer Pensionirung der bereits Pensionsberechtigten 12 Witwen bis zu deren Ableben aufzuwenden genöthigt wäre, gedeckt sein werde.

Auch würde die hohe Staatsregierung, wie der darüber mit der Deputation in Communication getretene königl. Herr Commissar erklärt hat, mit diesem Vorschlage einverstanden gewesen sein.

Da aber die Petenten auch

ad 2

verlangen, daß den Witwen aller derer unter ihnen, welche fernerhin bei dem fraglichen Verein zu halten beabsichtigen, anoch die vertragmäßigen, nach den Statuten des Vereins zu empfangenden Gebühnisse erhalten mögen, so kann die Deputation die Berücksichtigung dieses Gesuches auf keine Weise empfehlen. Denn erstens fehlt, nachdem das hohe Cultministerium in Folge der diesfalls angenommenen, oben angeedeuteten Grundsätze das Fortbestehen jenes Vereines nicht behindert, jede Verbindlichkeit des Staates irgend ein Opfer für die rechtliche Möglichkeit des Fortbestandes des Vereins und für die Erreichung der Vereinszwecke zu bringen. Der Staat, welcher den Petenten kein jus quaesitum entzieht, kann keine Verpflichtung auf sich haben, für den möglichen Verlust der Vortheile einzustehen, welche durch die von einer andern Veranlassung herbeigeführten Unerreichbarkeit des Vereinszweckes den Vereinsgliedern oder deren Angehörigen entgehen möchten. Hierzu kommt zweitens, daß für die Relicten der Petenten, insoweit sie dem evangelisch-geistlichen Stande angehören, durch den Anschluß der evangelischen Geistlichkeit des Markgrathums Oberlausitz an die allgemeine, durch das Gesetz vom 1. December 1837 errichtete Predigerwitwen- und Waisenkasse

(vergl. Verordnung vom 1. November 1838, Gesetzsammlung vom Jahre 1838, S. 428)

hinreichend gesorgt ist. Und was die Petenten anlangt, die dem Schullehrerstande angehören, so ist, wie bekannt, das Gesetz, das für Pensionirung der Witwen und Waisen der Letzteren Sorge trägt, bereits in der zweiten Kammer berathen und angenommen, und mit allem Rechte ist zu hoffen, daß dieses Gesetz auch die Zustimmung der ersten Kammer erlangen und in kurzer Zeit ins Leben treten werde.

Könnte demnach die Deputation wohl dafür sich aussprechen, daß die bereits in Pension stehenden Witwen des Vereins der Petenten unter den oben angegebenen Bedingungen auf die allgemeine Predigerwitwen- und Waisenkasse mit übernommen würden, so könnte sie doch keineswegs dafür sein, daß dies auch in Ansehung der künftigen Witwen der Petenten geschehe.

Da aber dieselben nicht das Erstere, sondern eine allgemeine Uebernahme ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf die allgemeine Predigerwitwen- und Waisenkasse erbeten, da ferner die Deputation auf eine von der Kammer auszusprechende Genehmigung selbst der theilweisen angegebenen Uebernahme anzutragen, um so mehr Bedenken tragen muß, je weniger Gewißheit über Erfüllung einer Bedingung dieser Uebernahme — die Fortbezahlung der von der Commun Zittau für den Verein zugestandenen jährlichen 100 Thlr. zur Zeit vorliegt, und je weniger ein auf jene Genehmigung abzielender Vorschlag von Effect sein kann, da zu der erwähnten Uebernahme die Zustimmung beider Kammern erforderlich sein dürfte, gegenwärtige Petition aber bloß an die zweite Kammer gerichtet ist, so kann die Deputation der verehrten Kammer keinen weiteren Vorschlag machen, als:

das Gesuch der Petenten abzulehnen.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird ohne Zweifel